

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den Verleih von Temporärpersonal

Die Geschäftsbedingungen basieren auf den Grundlagen des AVG und den jeweiligen für allgemeinverbindlich erklärten GAV. Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes des temporären Mitarbeiters. Der Einsatzbetrieb anerkennt diese allgemeinen Bedingungen als verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, hat er dies sofort mitzuteilen.

Vertragsverhältnisse

Das zur Verfügung gestellte temporäre Personal wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Der temporäre Mitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an **Bau + Agro Personal AG** gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zum Einsatzbetrieb.

Stundentarif, Spesen, Beginn und Dauer des Einsatzes, werden im Voraus vereinbart und mit einem Verleihvertrag schriftlich bestätigt. Diese Abmachungen gelten jeweils nur für diesen bestimmten Einsatz.

Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den Bedürfnissen des Kunden anzupassen, dessen Arbeitszeit, Betriebsordnung und Gepflogenheiten anzuerkennen und zu befolgen. Er hat seine Arbeit nach bestem beruflichem Können sorgfältig und pflichtbewusst auszuführen. Er anerkennt seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich seinerseits, den Mitarbeiter ausreichend zu instruieren, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu überprüfen, dass diese von unserem temporären Mitarbeiter richtig gehandhabt werden.

Ausserdem verpflichtet sich der Einsatzbetrieb alle Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des temporären Mitarbeiters zu treffen (EKAS- Richtlinien 6508 vom 1.1.2000) und sich an die, der Tätigkeit entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften zu halten. Er ist dafür besorgt, dass der temporäre Mitarbeiter die besonderen Sicherheitsvorschriften kennt und auch einhält. Ist der temporäre Mitarbeiter den Anforderungen wider Erwarten nicht gewachsen, steht dem Einsatzbetrieb das Recht auf Rückweisung ohne Verrechnung innert der ersten vier Arbeitsstunden zu, wobei Bau + Agro Personal AG sich sofort um eine Ersatzkraft bemüht.

Mehrwertsteuer

Alle von Bau + Agro Personal AG erbrachten Leistungen unterliegen der Bundesratsverordnung über die Mehrwertsteuer. **Demzufolge werden die im Verleihvertrag festgelegten Honorare und/oder Kosten entsprechend erhöht (+MWS-Betrag).**

Rapportwesen

Aufgrund des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapports, den der temporäre Mitarbeiter täglich oder nach Wunsch wöchentlich vorlegt, zahlen wir den Lohn direkt dem temporären Mitarbeiter und berechnen dem Einsatzbetrieb die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift bezeugt der Einsatzbetrieb die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und haftet vollumfänglich selber für die rapportierten Stunden. Die Rechnungen sind innert **14 Tagen** zur Zahlung fällig. Im Inkassofall gilt ein **Verzugszins** von 12 % als vereinbart.

Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und die Kinderzulagen enthalten. Eventuelle Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometerspesen oder andere Spesen sowie Schicht- oder Gefahrentzulagen werden separat ausgewiesen. Die Überstunden sind auf dem Arbeitsrapport eindeutig zu deklarieren und vom Einsatzbetrieb zu unterzeichnen.

Haftung

Der temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Bau + Agro Personal AG lehnt grundsätzlich jegliche Haftung ab, für Schäden, die durch einen temporären Mitarbeiter verursacht werden. Bei Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

Arbeitszeit

Arbeitsstunden, welche gemäss den Weisungen im Einsatzbetrieb über die im Einsatz vereinbarte Arbeitszeiten hinaus geleistet werden, gelten als Überstunden. Überzeit darf nur im Rahmen von Art. 9 ff des Arbeitsgesetzes geleistet werden.

Überstunden

Arbeitsstunden, welche die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, jedoch unter der Höchstarbeitszeit gemäss Art. 9 und 12 Arbeitsgesetz (ArG) liegen, gelten als Überstunden.

Überzeit

Arbeitsstunden, welche über der Höchstarbeitszeit nach ArG liegen, gelten als Überzeit. Überzeitarbeit wird, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Lohzuschlag von 25% (bzw. 50% bei Sonn- und Feiertagen), dem Mitarbeiter ausbezahlt. Die Arbeitskräfte dürfen nur Überzeit leisten, wenn vorher die Zustimmung der Bau + Agro Personal AG vorliegt. Überzeit muss vom Einsatzbetrieb angeordnet und auf dem Arbeitsrapport als solche bestätigt sein. Überzeit darf nur im Rahmen von Art. 9 ff des Arbeitsgesetzes geleistet werden.

Kündigungsfristen

Ist der vorliegende Vertrag zeitlich befristet, so endet er am letzten Tag der Vertragsdauer und ist nicht kündbar.

Für unbefristete Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen:

- Während den ersten 3 Monaten einer ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 2 Arbeitstage.
- In der Zeit vom 4. bis und mit dem 6. Monat einer ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 7 Tage, je per Freitag.
- Ab dem 7. Monat einer ununterbrochenen Anstellung (unabhängig von den Dienstjahren) mit einer Frist von einem Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauf folgenden Monats.

Try + Hire

Der temporäre Mitarbeiter kann nach Beendigung des Einsatzes vom Einsatzbetrieb in eine feste Anstellung übernommen werden. Dauerte der Einsatz weniger als drei Monate (540h) und erfolgt die Übernahme innert weniger als drei Monaten nach Einsatzende, wird dem Einsatzbetrieb ein Honorar in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung entspricht dem Betrag, welcher der Einsatzbetrieb der Bau + Agro Personal AG bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn zu bezahlen hätte, wobei das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn, dem Einsatzbetrieb angerechnet wird. Die Kosten / Honorar dürfen nicht auf den temporären Mitarbeiter abgewälzt werden.

Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz jederzeit einzuhalten. Im Rahmen des jeweiligen Vertrags ist Bau + Agro Personal AG berechtigt, die Daten der Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstigen Angestellten des Kunden (nachfolgende „Personendaten“ des Kunden) zu erheben, zu bearbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen und offenzulegen. Hierzu gehört insbesondere auch die zur Vertragserfüllung unter Umständen notwendige Übermittlung von Personendaten des Kunden zu vorgenannten Zwecken ins Ausland [sofern kein angemessener Datenschutz: Angabe des Landes]. Zudem wird Bau + Agro Personal AG ausdrücklich ermächtigt, Personendaten des Kunden in jeder Form zu bearbeiten und an allfällige Konzerngesellschaften und Dritte im Ausland bekannt geben zu dürfen. Hiermit erteilt der Kunde die Einwilligung zur Nutzung der Personendaten des Kunden für Marketingzwecke. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass diese Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Bau + Agro Personal AG kann diese jederzeit vom Kunden verlangen.

Bearbeitung von Personendaten durch Dritte (Auftragsbearbeitung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an ihn weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten aus dem Bereich des [Personaldienstleisters] nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen.

Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten (inkl. Zugriffe und Standort-Webserver) nur in der Schweiz oder in der EU, bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum.

Der Auftragnehmer legt bereits vor Abschluss des Vertrages mindestens diejenigen Unterbeauftragten offen, die in seinem Auftrag Personendaten bearbeiten. Er überbindet allen involvierten Unterbeauftragten, Erfüllungsgehilfen und Dritten die Pflichten aus diesem Auftragsbearbeitungsvertrag. Für den Beizug jedes zusätzlichen Unterbeauftragten holt der Auftragnehmer von Bau + Agro Personal AG jeweils vorgängig die schriftliche Zustimmung ein. Solange die schriftliche Zustimmung nicht vorliegt, darf der Auftragnehmer keinen weiteren Unterbeauftragten einsetzen. Es liegt im alleinigen Ermessen des Auftraggebers, einen Dritten als zukünftigen Unterbeauftragten anzunehmen oder abzulehnen.

Der Auftragnehmer behandelt alle Personendaten, die er direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt, vertraulich. Er sichert Bau + Agro Personal AG insbesondere zu, die Personendaten weder an unautorisierte Dritte weiterzugeben noch in anderer Form unautorisierten Dritten zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit überbindet der Auftragnehmer allen involvierten Unterbeauftragten, Erfüllungsgehilfen und Dritten.

Der Auftragnehmer unterstützt Bau + Agro Personal AG bei der Einhaltung der Anforderungen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Insbesondere beantwortet er unverzüglich und ordnungsgemäss alle Anfragen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten. Begehren betroffener Personen oder Behörden leitet er unverzüglich Bau + Agro Personal AG weiter, ohne diese selber zu beantworten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in allfälligen aufsichtsrechtlichen Verfahren, welche die von ihm zu erbringenden Leistungen betreffen, mitzuwirken und von ihm verlangte Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer informiert unverzüglich Bau + Agro Personal AG wenn er Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass Personendaten, welche er für Bau + Agro Personal AG bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten. Der Auftragnehmer hat zudem umgehend diejenigen Sofortmassnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Personendaten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Bau + Agro Personal AG hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer die Personendaten (samt allfälliger Kopien), welche er für Bau + Agro Personal AG bearbeitet hat, vorbehältlich einer anderen Regelung im Vertrag, nach ausdrücklicher Anweisung des Bau + Agro Personal AG an diesen zu übertragen oder zu vernichten. Die Datenvernichtung ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und eine Kopie dieser Dokumentation Bau + Agro Personal AG unaufgefordert zuzustellen.

Allgemeine Bestimmungen

Werden im Verleihvertrag von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen, gehen diejenigen des Verleihvertrages denjenigen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Sollte eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird. Mit der Einstellung eines Kandidaten werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bau + Agro Personal AG akzeptiert.

Gerichtsstand ist am Sitz der Bau + Agro Personal AG, in Dettighofen. Der vorliegende Vertrag unterliegt ausserdem dem Schweizer Recht.